

Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr.15 (VKLB 15)**I. Allgemeines**

1. Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen der Firma BS Nova Apparatebau GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten – gegenüber Nichtkaufleuten in der vorliegenden Fassung, im Übrigen in der jeweils gültigen Fassung – auch für künftige Vertragsabschlüsse, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich auf sie verwiesen wird. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
3. Weder die Einführung der einheitlichen Währung (Euro) noch das Ersetzen der nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedsstaaten noch die Festsetzung des offiziellen Umrechnungskurses noch irgendwelche wirtschaftlichen Folgen, die durch eines der vorgenannten Ereignisse oder im Zusammenhang mit der Einführung der einheitlichen Währung entstehen, berühren den Rechtsbestand des unter Einbeziehung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zustande gekommenen Liefervertrages.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend.
2. Dem Angebot beigegefügte Unterlagen – wie Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte, Gewichts- und Maßangaben – sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kommt der Vertrag nicht zustande, sind sie auf unser Verlangen hin unverzüglich kostenfrei zurückzusenden.
3. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung; als Bestätigung gilt auch die Ausführung der Lieferung oder Leistung.
4. Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften, Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

III. Preise

1. Die Preise verstehen sich netto ab Lieferwerk, sie enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer nur, wenn dies besonders vermerkt ist.
2. Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung und andere Nebenleistungen werden gesondert berechnet.
3. Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung unvorhersehbare Erhöhungen von Materialpreisen, Lohnkosten, Steuern oder Abgaben ein, sind wir auch bei einer ausdrücklichen Preisvereinbarung berechtigt, eine diesen Faktoren entsprechende Preisanpassung vorzunehmen. Ist der Besteller Nichtkaufmann, gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Übersteigt der angepasste Preis den vereinbarten Preis um mehr als 5 %, steht dem Besteller der Rücktritt frei.
4. Der Mindestauftragswert für unsere Lieferungen und Leistungen beträgt € 50,00 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bleiben die vom Besteller bei uns in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen hinter diesem Auftragswert zurück, berechnen wir vorgenannten Mindestbetrag.

IV. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Sicherheitsleistung

1. Zahlungen – auch für Teillieferungen – sind frei Zahlstelle BS Nova, Heilbronn oder Siegen, wie folgt zu leisten:
Aufträge unter EUR 5.000,00
- innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum bei uns eingehend mit 2 % Skonto
- innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug.
Aufträge über EUR 5.000,00 ohne jeden Abzug
- 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
- 1/3, sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Ware versandbereit ist,
- der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats.
Die Angehörigen unserer technischen Büros, Vertretungen und Außenstellen sind zum Inkasso nicht berechtigt.
2. Wechsel werden von uns nicht akzeptiert.

Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr.15 (VKLB 15)

3. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können.

4. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ist der Besteller Kaufmann, so ist auch dieses Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, wir haben unsere vertraglichen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

5. Werden Zahlungsfristen überschritten, sind wir berechtigt, Verzugszinsen, bei beiderseitigen Handelsgeschäften Fälligkeitszinsen, in Höhe von 4 % über dem jeweils verlaublichen Basiszinssatz ohne Schadensnachweis zu fordern. Nichtkaufleuten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

6. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, bis alle unsere Forderungen, ob fällig oder nicht, beglichen werden oder Sicherheit für sie geleistet wird. In einem solchen Fall sind wir auch berechtigt, sämtliche Warenkredite zu kündigen und vom Besteller die sofortige Begleichung aller noch offenen Forderungen aus Lieferungen zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt, der Konkursantrag eines Gläubigers zugelassen wird und ein allgemeines Veräußerungsverbot ergeht oder der Besteller seine Gläubiger um einen außergerichtlichen Vergleich bittet.

V. Lieferungen und Lieferzeit

1. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Haben wir ein verbindliches und befristetes Angebot abgegeben und wird dieses fristgemäß angenommen, so ist der Inhalt des Angebots maßgebend. Bei Konstruktionsänderungen sind wir berechtigt, die jeweils gültige Ausführung zu liefern, soweit die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.

2. Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind Liefertermine oder Lieferfristen stets nur annähernd und unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, der vom Besteller geschuldeten Aufklärung über technische Einzelheiten oder vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Lieferfristtage sind stets Arbeitstage. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Lieferwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Die Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Rückstand ist.

4. Im Falle höherer Gewalt bei Streiks, Aussperrungen und im Falle sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Lieferfristüberschreitungen durch Vorlieferanten, Betriebsstörungen, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Diese Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges entstehen. Sofern die Lieferverzögerung länger als 3 Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. In wichtigen Fällen werden wir Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

5. Der Besteller kann uns 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Zeit zu liefern. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug. Abschnitt V Nr. 4 bleibt unberührt. Auch bei verbindlich vereinbarten Lieferterminen oder Lieferfristen kommen wir erst durch eine nach Fälligkeit erfolgte Mahnung des Bestellers in Verzug.

6. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

7. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers mit unserem Einverständnis verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk jedoch 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Bei Nachweis höherer Kosten sind wir berechtigt, einen höheren Betrag zu fordern. Wir

Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr.15 (VKLB 15)

sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

VI. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Die Sendung wird auf Kosten des Bestellers von uns gegen Transportschäden versichert.
2. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen.
3. Teillieferungen sind zulässig.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung, Haftung für Rechtsmängel, Haftungsausschluss

1. Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen garantierter Eigenschaften gehört, verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
2. Für Mängel der Lieferung sowie das Fehlen einer ausdrücklich garantierten Eigenschaft haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl von uns auszubessern und neu zu liefern, die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar und in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen. Für den Fall, dass der Besteller die abgetretenen Ansprüche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gegen den Lieferer nicht durchsetzen kann, haften wir subsidiär in dem Umfang, wie wir für eigene Erzeugnisse haften.

3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

4. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach unserer Verständigung uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen, der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

5. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Wir tragen außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für uns eintritt. Für Mangelfolgeschäden haften wir nur, wenn der Mangel schuldhaft von uns verursacht wurde.

6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate. Sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

7. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen.

8. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger

Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr.15 (VKLB 15)

Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

9. Liegt der Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts V der Lieferbedingungen vor und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

10. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Vertragspreises, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen.

11. Führt die Benutzung des Liefergegenstands zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

12. Vorstehend unter VII.11. genannte Verpflichtungen sind vorbehaltlich Abschnitt VII.13. für den Fall der Schutz- oder Urheberschutzverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung vorstehender Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht, uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

13. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur

- bei Vorsatz;
- bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben;
- im Rahmen einer Garantiezusage;
- für Mängel des Liefergegenstands, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Für die unter dieser Ordnungsnummer (VII.13.) genannten Haftungsansprüche gilt abweichend von der Verjährungsregelung unter VII.1. die gesetzliche Verjährung.

VIII. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und IX entsprechend.

IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung von uns

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger

Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr.15 (VKLB 15)

Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Liegt der Leistungsverzug im Sinne des Abschnitts V der Lieferbedingungen vor und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Der Besteller hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung und Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.

5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der geschäftsführenden Gesellschafter oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Preises vor. Eine Einstellung der Forderung in laufende Rechnungen oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftiger Forderungen (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent) aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller einschließlich aller Nebenforderungen vor.

2. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt unentgeltlich für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren; bei Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung. Der Besteller hat in den vorstehenden Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist, unentgeltlich zu verwahren.

3. Die aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Entsprechendes gilt, wenn die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut wird. Steht die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so werden die Forderungen in Höhe des Betrages abgetreten, der dem Wert unseres Anteils am Gesamtwert entspricht. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf eine etwaige Saldoforderung aus laufender Rechnung.

4. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er berechtigt, über Vorbehaltsware, soweit die Forderungen nach Nr. 3 wirksam übergehen, und über unsere Forderung im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen; außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und jegliche Abtretungen sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Besteller unverzüglich mitzuteilen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen Nr.15 (VKLB 15)

5. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, oder wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen ihn vorgekommen sind oder der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, sind wir befugt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Besteller. Auf Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich eine Aufstellung über die uns nach Maßgabe der vorstehenden Nr. 3 abgetretenen Forderungen zu übersenden.

6. Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

XI. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.

3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistung ist Heilbronn.

2. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Heilbronn. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts CISG ist jedoch ausgeschlossen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn diese inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.